

Art. 2 Aufsicht

¹Die HföD ist eine verwaltungsinterne Einrichtung des Freistaates Bayern. ²Sie untersteht der Aufsicht des Staatsministeriums. ³Die Aufsicht über die Fachbereiche wird im Einvernehmen mit demjenigen Staatsministerium, das für die jeweilige in Art. 1 Abs. 3 genannte Ausbildung fachlich im Schwerpunkt zuständig ist, ausgeübt.